Schifffahrtszeichen

Beilage zum Feuerwehrschiffsführer
4.1 und 4.2

Quelle: BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Menü

1. Verbotszeichen
2. Gebotszeichen
3. Zeichen für Einschränkungen
4. Empfehlende Zeichen
5. Hinweiszeichen
6. Zusatzzeichen
7. Bezeichnung der Treppelwege
8. Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwassers
9. Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schifffahrtszeichen
10. Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schifffahrtshindernissen
11. Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

Ende

Zurück zum Menü

VERBOTSZEICHEN

Verbot des Durchfahrens

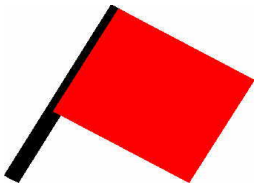

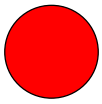

oder ein rotes Licht

oder schwenken einer roten Fahne

Bild: A.1

Länger andauerndes Durchfahrtsverbot

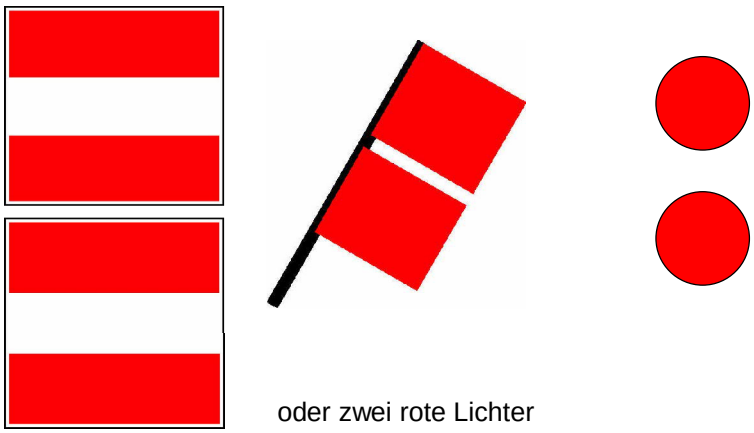

oder zwei rote Lichter
oder schwenken zweier roten Fahnen

Bild: A.1

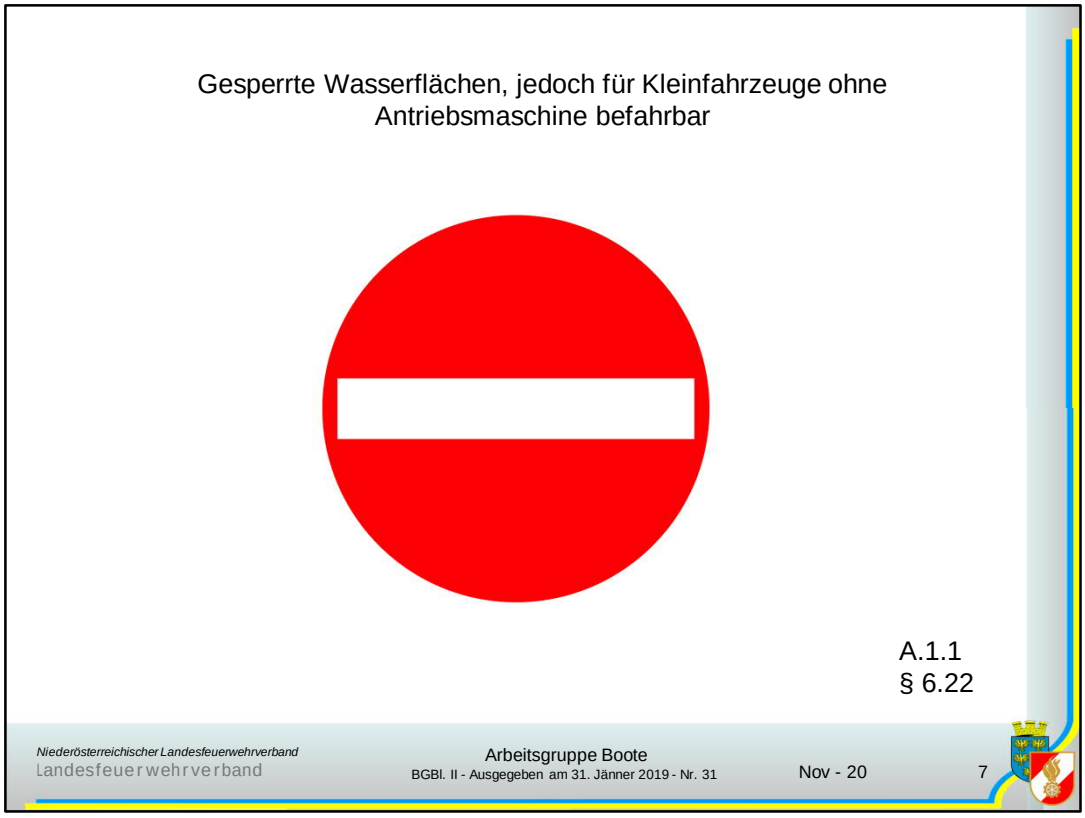

c) A.1.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten.

Allgemeines Überholverbot

(§ 6.11 lit. a)
Bild: A.2

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 8

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

1. Unbeschadet des § 6.08 Z 1 besteht:
   a) ein allgemeines Überholverbot auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 oder A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind,

2. In Österreich gelten Überholverbote gemäß Z 1 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen.

Überholverbot für Verbände untereinander

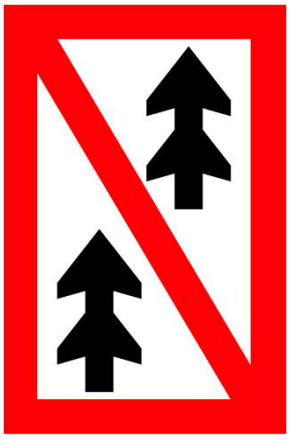

(§ 6.11 lit. b)
Bild: A.3

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 9

b) ein Überholverbot für Verbände untereinander auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet.

2. In Österreich gelten Überholverbote gemäß Z 1 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen.

Begegnungs- und Überholverbot

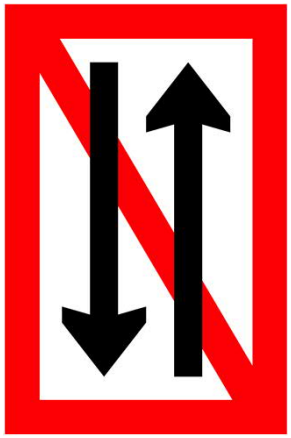

(§ 6.08 Z 1)
Bild: A.4

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.4 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Begegnen und Überholen verboten. Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einem Zusatzzeichen angegeben, das unterhalb der Tafelzeichen A.4 und A.4.1 angebracht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 6.07 Z 1 entsprechend.

Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander

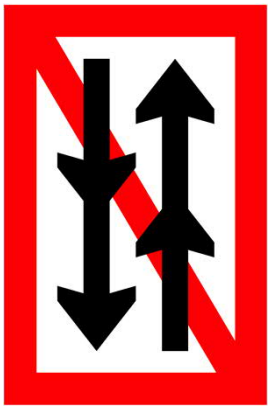

(§ 6.08 Z 1)
Bild: A.4.1

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
11

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.4 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Begegnen und Überholen verboten. Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einem Zusatzzeichen angegeben, das unterhalb der Tafelzeichen A.4 und A.4.1 angebracht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 6.07 Z 1 entsprechend.

Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer)

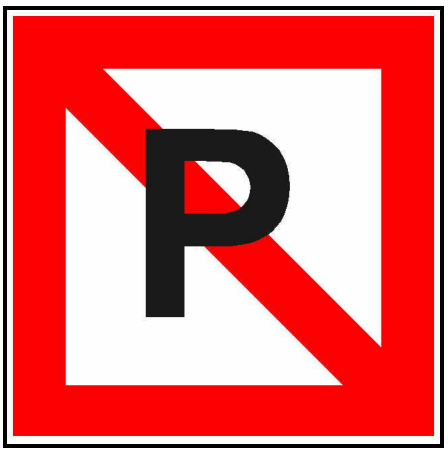

(§ 7.02 Z 1)
Bild: A.5

§ 7.02 Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:
   a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
   b) auf von den zuständigen Behörden bekannt gegebenen Strecken;
   c) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
   d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
   e) im Bereich von Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 sowie im Bereich von Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden;
   f) an Ein- und Ausfahrten von Nebenwasserstraßen und Häfen;
   g) in der Fahrlinie von Fähren;
   h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen und beim Ablegen benutzen;
   i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
   j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstands, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
   k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen und auf diesem in Metern angegeben ist;
   l) in den Schleusenvorhäfen, es sei denn, es wurde von den zuständigen Behörden genehmigt.

Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist

(§ 7.02 Z 1)
Bild: A.5.1

§ 7.02 Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:
   a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
   b) auf von den zuständigen Behörden bekannt gegebenen Strecken;
   c) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
   d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
   e) im Bereich von Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 sowie im Bereich von Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden;
   f) an Ein- und Ausfahrten von Nebenwasserstraßen und Häfen;
   g) in der Fahrlinie von Fähren;
   h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen und beim Ablegen benutzen;
   i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
   j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstands, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
   k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen und auf diesem in Metern angegeben ist;
   l) in den Schleusenvorhäfen, es sei denn, es wurde von den zuständigen Behörden genehmigt.

Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht

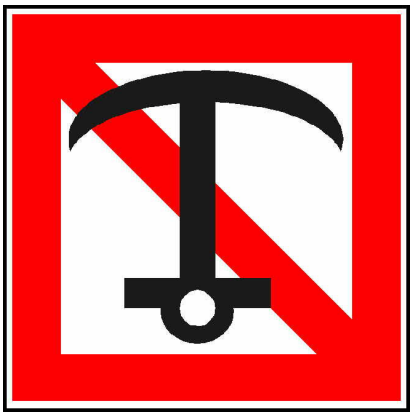

(§§ 6.18 Z 2 und 7.03 Z 1 lit. b)
Bild: A.6

§ 7.03 Ankern und Verwendung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen und nicht für das Manövrieren mit Ausnahme folgender Fälle:
   a) in einer Entfernung von weniger als 100 m von Brücken, Schleusen, Wehren, Fähren oder Schwimmkörpern in Betrieb;
   b) auf Strecken, die nach § 7.03 Z 1 lit. b durch das Verbotszeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

Verbot, am Ufer auf der Sreite der Wasserstraße festzumachen, auf der das Tafelzeichen steht

(§ 7.04 Z 1 lit. b)
Bild: A.7

§ 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
   a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
   b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Wendeverbot

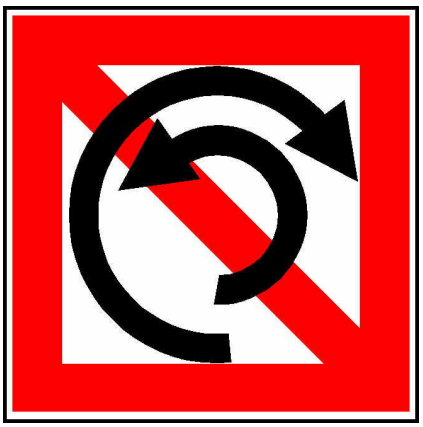

(§ 6.13 Z 5)
Bild: A.8

§ 6.13 Wenden

5. Auf Strecken, die durch das Verbotszeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Sind jedoch Strecken durch das Hinweiszeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.

Verbot, Wellenschlag zu verursachen, der zu Schäden führen kann

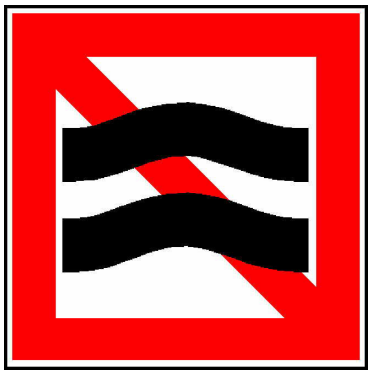

oder

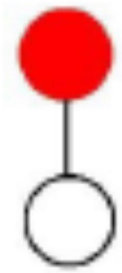

(§ 6.20 Z 1 lit. e und § 10.10 Z 7 lit. b)
Bild: A.9

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
17

§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Insbesondere müssen sie ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:

   a) vor Hafenmündungen;

   b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;

   c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;

   d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;

   e) auf von den zuständigen Behörden gekennzeichneten Strecken; diese Strecken können durch ein Tafelzeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

   In Österreich besteht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1.04 die Verpflichtung zur Vermeidung von übermäßigem Wellenschlag und übermäßiger Sogwirkung nicht gegenüber schwimmenden Anlagen, die keine Fähranlagen sind.

§ 10.10 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)

7. Während des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG)

   b) muss das zu bebunkernde Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 an einer für andere Fahrzeuge sichtbaren Stelle die Tafel A.9 führen, die darauf hinweist, dass Wellenschlag zu vermeiden ist (Anlage 7). Die Abmessung der längsten Seite muss mindestens 60 cm betragen;

Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen)

(§ 6.24 Z 2 lit. a)
Bild: A.10

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 18

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
   a) das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;

Vorgeschriebene Durchfahrt mit Gegenverkehr

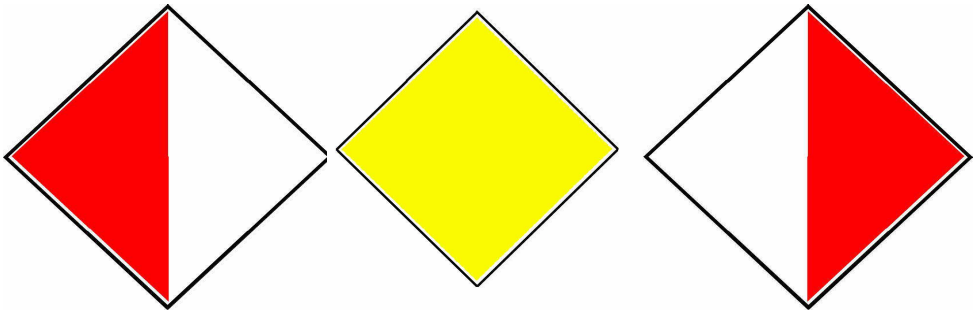

Beispiel
Bild: A.10

Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen

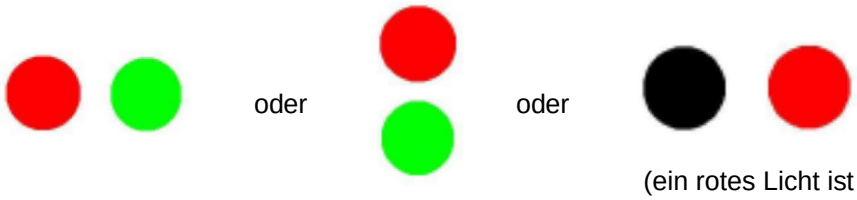

(ein rotes Licht ist erloschen)

§§ 6.26 und 6.28a
Bild: A.11

§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bzw. zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden. Der Schiffsführer muss seine Absicht die Brücke zu durchfahren der Brückenaufsicht durch „einen langen Ton" oder über Funk ankündigen.
2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

   Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.
3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.
4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
   a) ein oder mehrere rote Lichter:

      Verbot der Durchfahrt;
   b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:

      die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen;
   c) ein oder mehrere grüne Lichter:

      Erlaubnis zur Durchfahrt;
   d) zwei rote Lichter übereinander:

      der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
   e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

      Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;
   f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

      Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt, in der Gegenrichtung ist verboten
5. Die roten Lichter nach Z 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.
6. Die Brückenaufsicht ist verpflichtet auf oder in der Nähe der Brücke ein Funkgerät nach § 4.05 zu betreiben. Während der gesamten Dauer der Fahrt durch die Brücke muss das Funkgerät eingeschaltet bleiben.

§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter bedeuten:
   a) zwei rote Lichter übereinander:

      Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
   b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:

Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;

c) das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;

d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.

Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

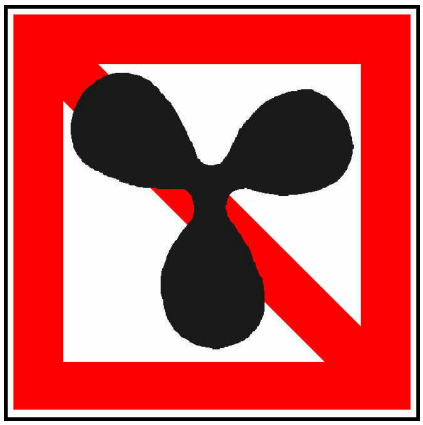

Bild: A.12

§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotszeichen A.1 lit. a bis f (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Verbotszeichen anhalten.

b) A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten;

Allgemeines Fahrverbot für Sport-, und Vergnügungsfahrzeuge

Bild: A.13

Verbot des Wasserskifahrens

Bild: A.14

Fahrverbot für Segelfahrzeuge

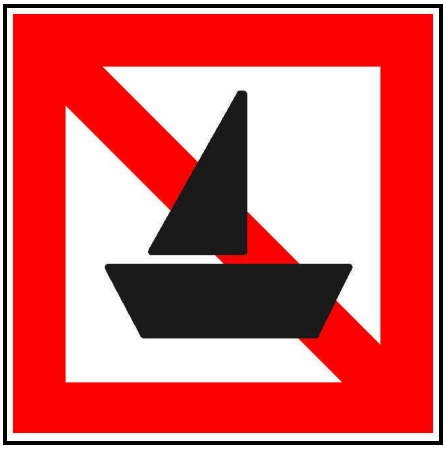

Bild: A.15

Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Bild: A.16

Verbot für Segelbretter

Bild: A.17

Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge

Bild: A.18

Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

Bild: A.19

Verbot für Wassermotorräder

Bild: A.20

Zurück zum Menü

GEBOTSZEICHEN

Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren

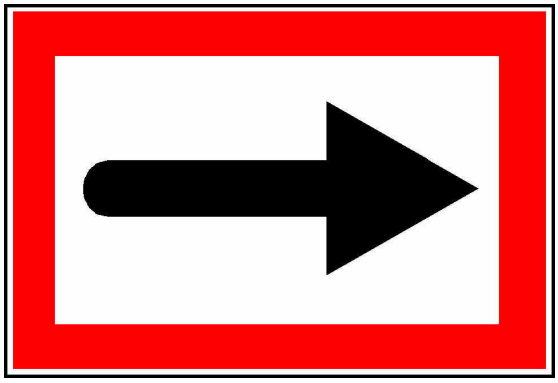

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.1

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt

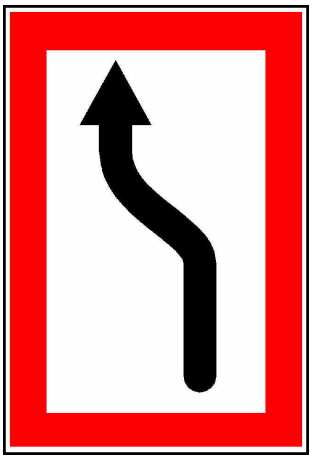

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.2a

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt

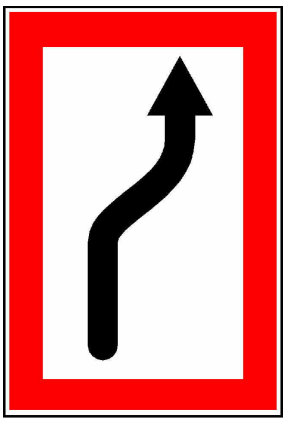

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.2b

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt

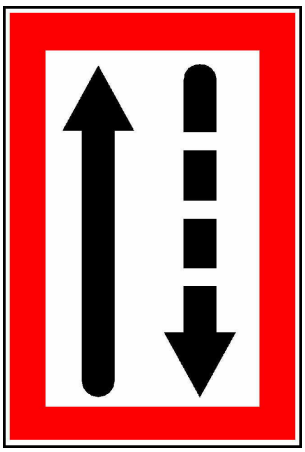

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.3a

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Steuerboardseite des Fahrzeugs liegt

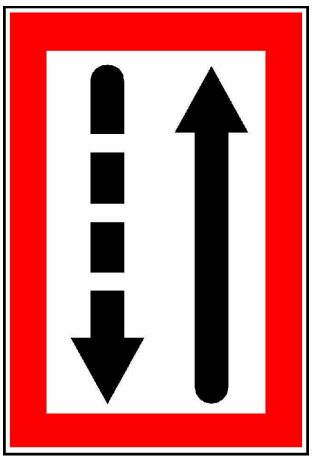

§6.12
Bild: B.3b

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen B.4a nach Backbord

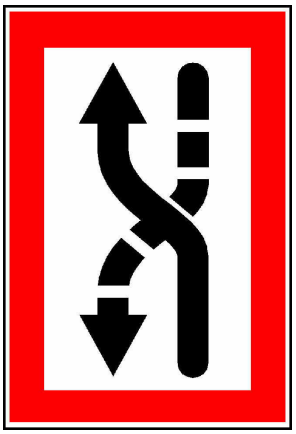

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.4a

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 37

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen B.4b nach Steuerboard

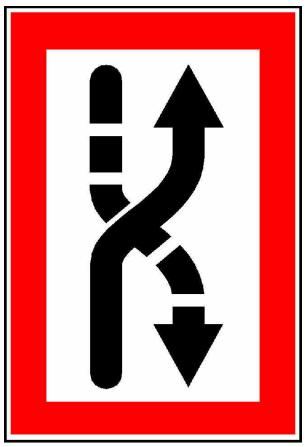

(§ 6.12 Z 1)
Bild: B.4b

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.

Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten

(§§ 6.26 Z 2 und 6.28 Z 1)
Bild: B.5

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
39

§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhäfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt vermindern. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit(in Km/h) nicht zu überschreiten

Bild: B.6

Schallzeichen abgeben!
Ein langer Ton

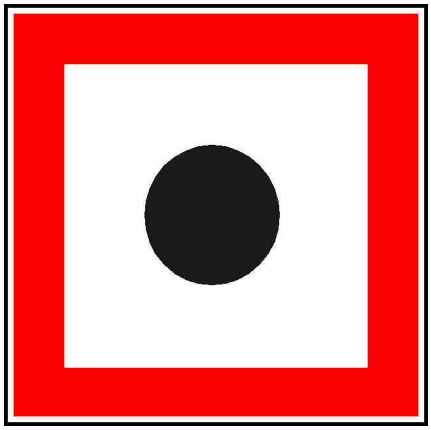

Bild: B.7

Gebot zu besonderer Vorsicht

(§ 6.08 Z 2)
Bild: B.8

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 42

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

2. Wenn die zuständigen Behörden auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird

a) das Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotszeichen A.1 (Anlage 7),
b) die Erlaubnis der Durchfahrt durch ein allgemeines Durchfahrtszeichen E.1 (Anlage 7)

angezeigt.

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das Zeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.

Gebot, nur dann die Hauptwasserstraße einzufahren oder zu Überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern

(§ 6.16 Z 4)
Bild: B.9a

§ 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (a) oder B.9 (b) (Anlage 7) an der Ausfahrt eines Hafens oder an einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn durch dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern

(§ 6.16 Z 4)
Bild: B.9b

§ 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (a) oder B.9 (b) (Anlage 7) an der Ausfahrt eines Hafens oder an einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn durch dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen

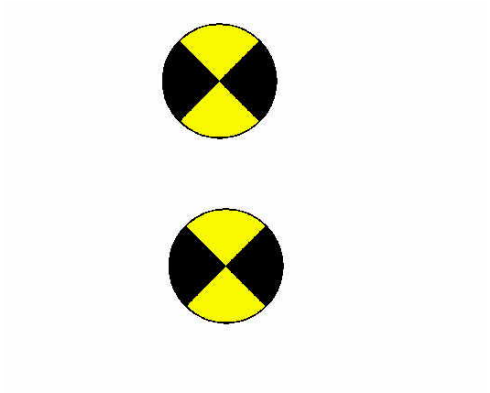

(§ 6.16 Z 3 und 6)
Bild: B.10

§ 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.
   Dies gilt auch, wenn das Zeichen B.10 (Anlage 7) an der Hauptwasserstraße, an einer Hafenmündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.

6. Wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Z 2 lit. a gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Mündung das Zeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Z 2 lit. a gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Zeichen B.10 (Anlage 7) gezeigt.

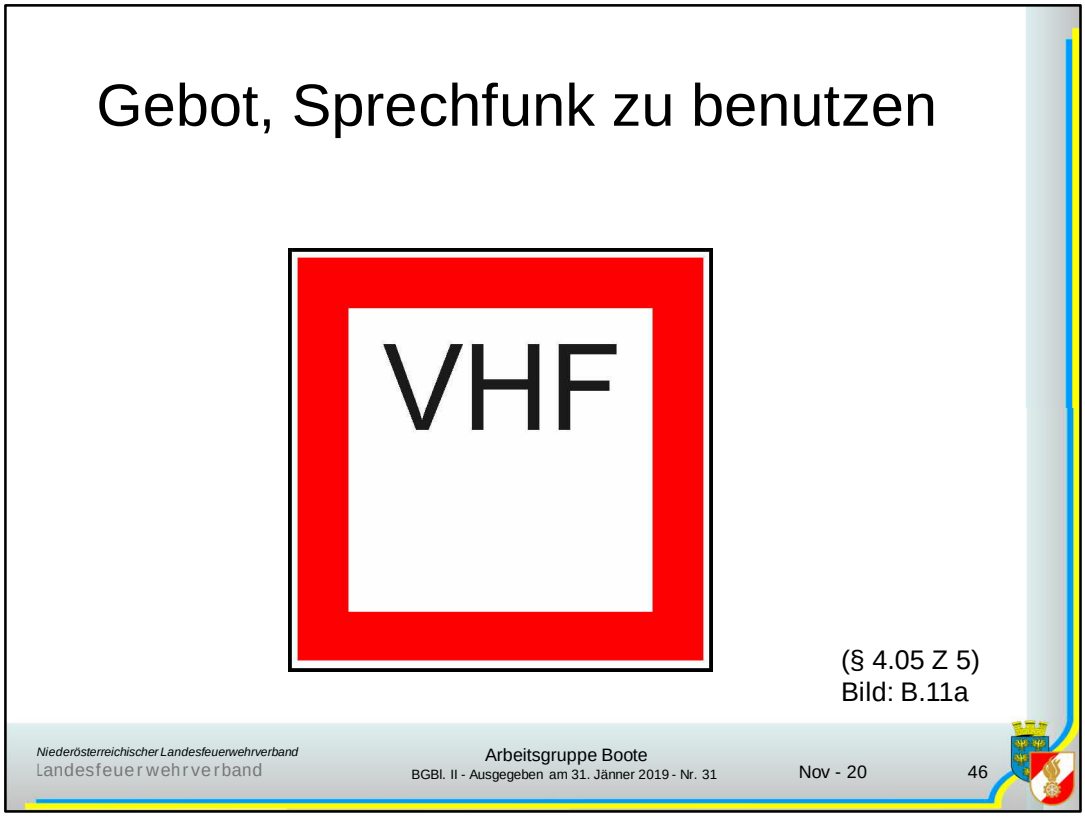

§ 4.05 Sprechfunk

5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

§ 4.05 Sprechfunk

5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

Zurück zum Menü

ZEICHEN FÜR EINSCHRÄNKUNGEN

Begrenzte Fahrwassertiefe

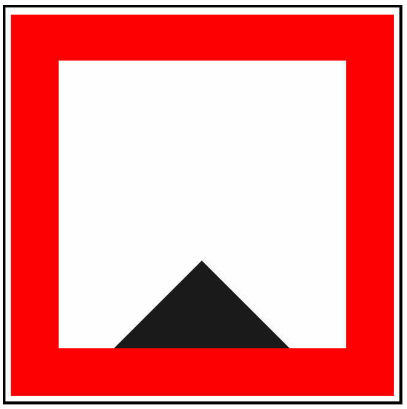

Bild:
C.1a,b

Anmerkung: Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers in Metern angebracht sein.

Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel

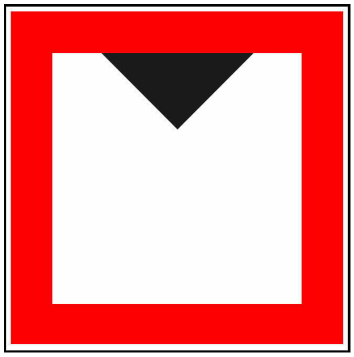

Bild: C.2a,b

Anmerkung: Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers in Metern angebracht sein.

Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers

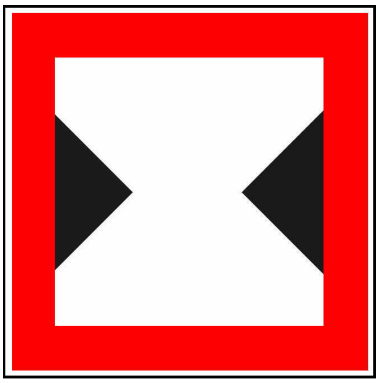

Bild: C.3a, b

Anmerkung: Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers in Metern angebracht sein.

Schifffahrtsbeschränkungen: Diese sind auf einer Informationstafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben

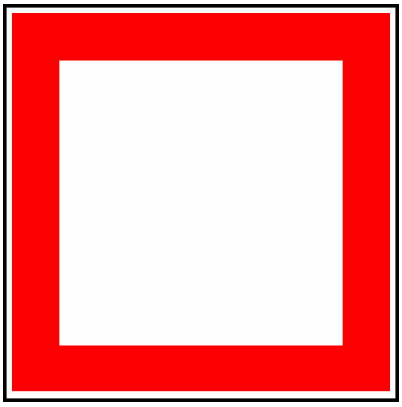

Bild: C.4

Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen. !

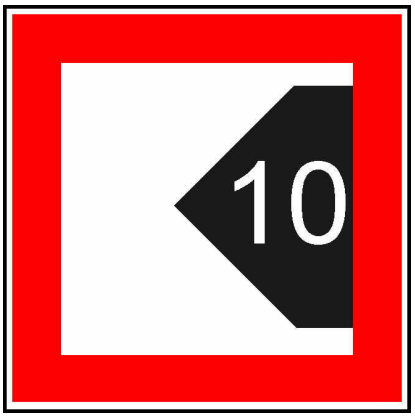

Bild: C.5

Zurück zum Menü

EMPFEHLENDE ZEICHEN

Empfohlene Durchfahrt für Verkehr in beiden Richtungen

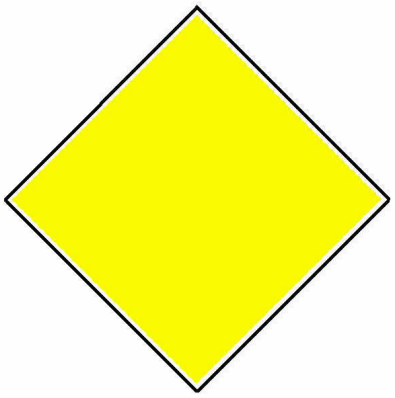

§§ 6.25, 6.26, 6.27
Bild: D.1a

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 57

§ 6.25 D u r c h f a h r e n f e s t e r B r ü c k e n

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Zeichen A.1 – Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
   a) das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
   b) das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7),

   das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

   Ist die Öffnung nach lit. a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt.

   Ist sie nach lit. b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in der Gegenrichtung verboten; in diesem Fall ist die Öffnung auf der anderen Seite durch das Verbotszeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.
3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Z 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

§ 6.26 D u r c h f a h r e n b e w e g l i c h e r B r ü c k e n

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bzw. zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden. Der Schiffsführer muss seine Absicht die Brücke zu durchfahren der Brückenaufsicht durch „einen langen Ton" oder über Funk ankündigen.
2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

   Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.
3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.
4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
   a) ein oder mehrere rote Lichter:

      Verbot der Durchfahrt;
   b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:

      die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen;
   c) ein oder mehrere grüne Lichter:

      Erlaubnis zur Durchfahrt;
   d) zwei rote Lichter übereinander:

      der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
   e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

      Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;
   f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt, in der Gegenrichtung ist verboten

5. Die roten Lichter nach Z 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.
6. Die Brückenaufsicht ist verpflichtet auf oder in der Nähe der Brücke ein Funkgerät nach § 4.05 zu betreiben. Während der gesamten Dauer der Fahrt durch die Brücke muss das Funkgerät eingeschaltet bleiben.

§ 6.27 Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7) angezeigt sein.
2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.
3. Abweichend von Z 2 kann das Durchfahren der Wehröffnung bei Wehren mit einer darüber liegenden Brücke auch durch ein auf der Brücke über der Durchfahrt angebrachtes Tafelzeichen D.1 a) oder D.1 b) (Anlage 7) erlaubt sein.

Empfohlene Durchfahrt für Verkehr nur in der angezeigten Richtung, (Verkehr in der Gegenrichtung verboten)

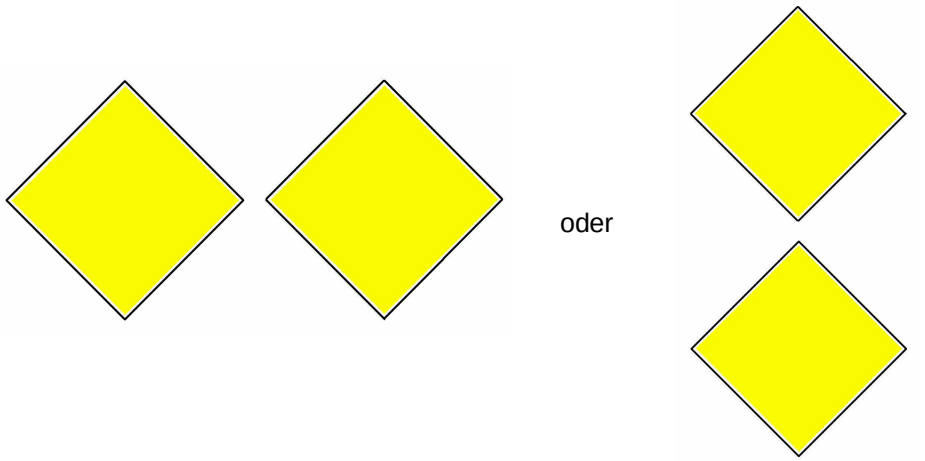

§§ 6.25, 6.26, 6.27
Bild: D.1c,d

§ 6.25 D u r c h f a h r e n f e s t e r B r ü c k e n

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Zeichen A.1 – Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
   a) das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
   b) das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7),

   das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

   Ist die Öffnung nach lit. a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt.

   Ist sie nach lit. b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in der Gegenrichtung verboten; in diesem Fall ist die Öffnung auf der anderen Seite durch das Verbotszeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.
3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Z 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

§ 6.26 D u r c h f a h r e n b e w e g l i c h e r B r ü c k e n

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bzw. zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden. Der Schiffsführer muss seine Absicht die Brücke zu durchfahren der Brückenaufsicht durch „einen langen Ton" oder über Funk ankündigen.
2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

   Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.
3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.
4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
   a) ein oder mehrere rote Lichter:

      Verbot der Durchfahrt;
   b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:

      die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen;
   c) ein oder mehrere grüne Lichter:

      Erlaubnis zur Durchfahrt;
   d) zwei rote Lichter übereinander:

      der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
   e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

      Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;
   f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach lit. a und d:

Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge mit geringer Höhe; die Durchfahrt, in der Gegenrichtung ist verboten

5. Die roten Lichter nach Z 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.
6. Die Brückenaufsicht ist verpflichtet auf oder in der Nähe der Brücke ein Funkgerät nach § 4.05 zu betreiben. Während der gesamten Dauer der Fahrt durch die Brücke muss das Funkgerät eingeschaltet bleiben.

§ 6.27 Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7) angezeigt sein.
2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.
3. Abweichend von Z 2 kann das Durchfahren der Wehröffnung bei Wehren mit einer darüber liegenden Brücke auch durch ein auf der Brücke über der Durchfahrt angebrachtes Tafelzeichen D.1 a) oder D.1 b) (Anlage 7) erlaubt sein.

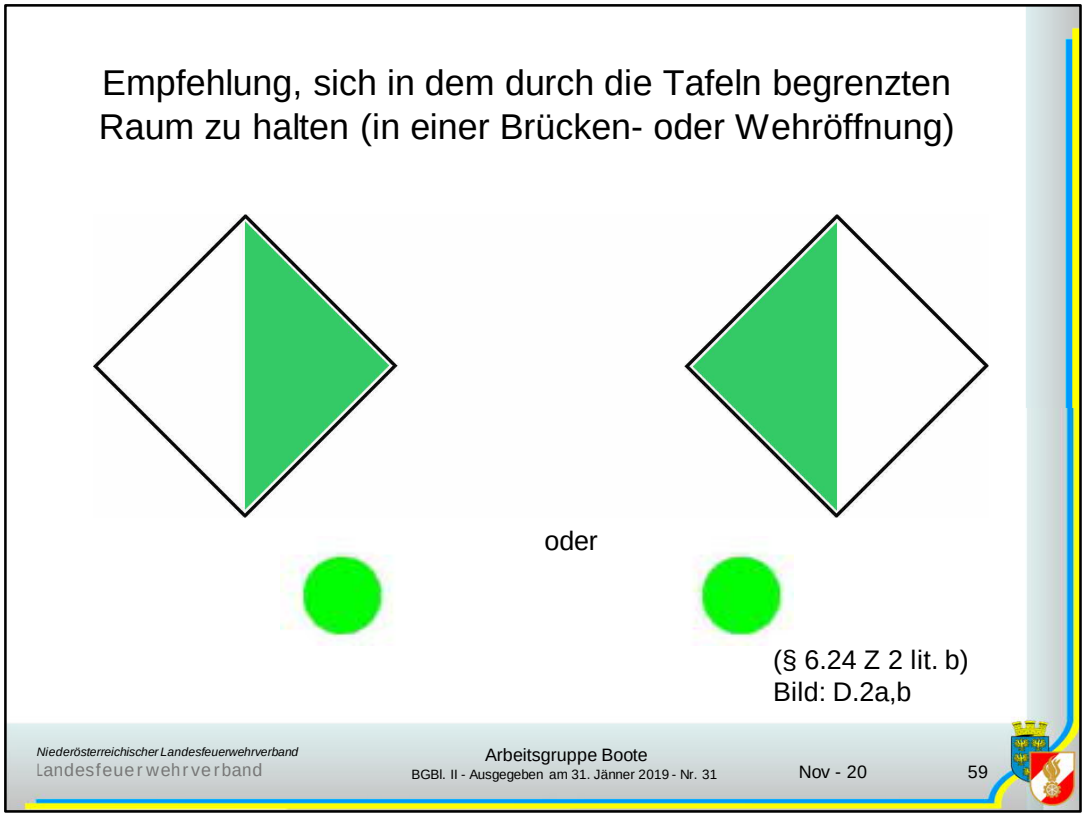

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. Ist in einer Brücken- oder Wehröffnung das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt, gilt § 6.07.
2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
   a) das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
   b) das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dem durch die beiden Tafeln oder Lichter dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

Empfohlene Durchfahrt ohne Gegenverkehr

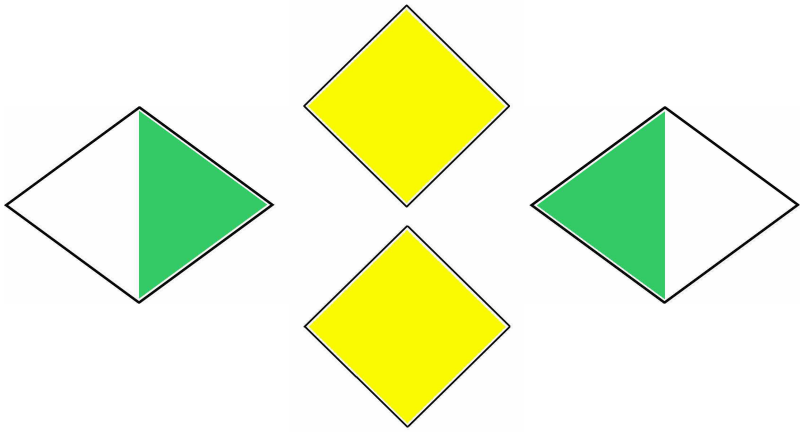

Beispiel

Empfohlene Durchfahrt mit Gegenverkehr

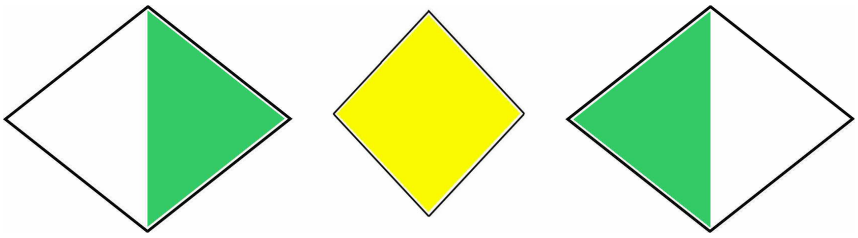

Beispiel

Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren

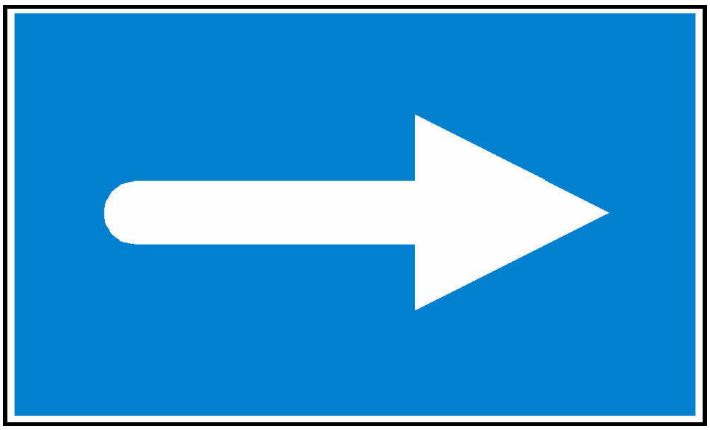

Bild: D.3a

Empfehlung in Richtung vom Festlicht zum Taktlicht zu fahren

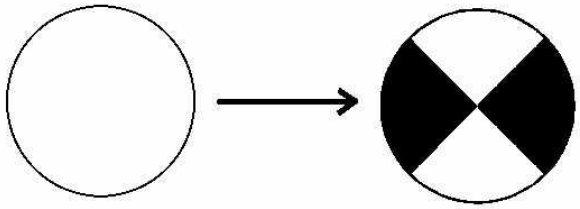

Bild: D.3b

Zurück zum Menü

HINWEISZEICHEN

Erlaubnis zur Durchfahrt

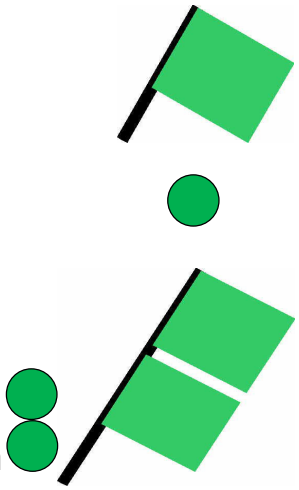

oder ein grünes Licht
oder schwenken einer grünen Fahne

oder zwei grüne Lichter
oder schwenken zweier grünen Fahnen

(§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27 und 6.28a)
Bild: E.1a,b,c,d,e,f

Kennzeichnung Hochspannungsleitung

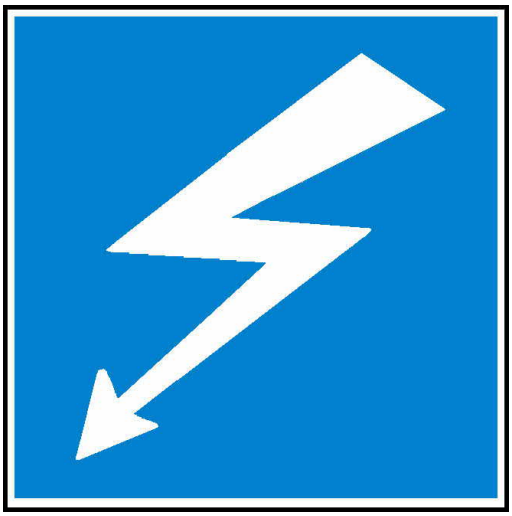

Bild: E.2

Wehr

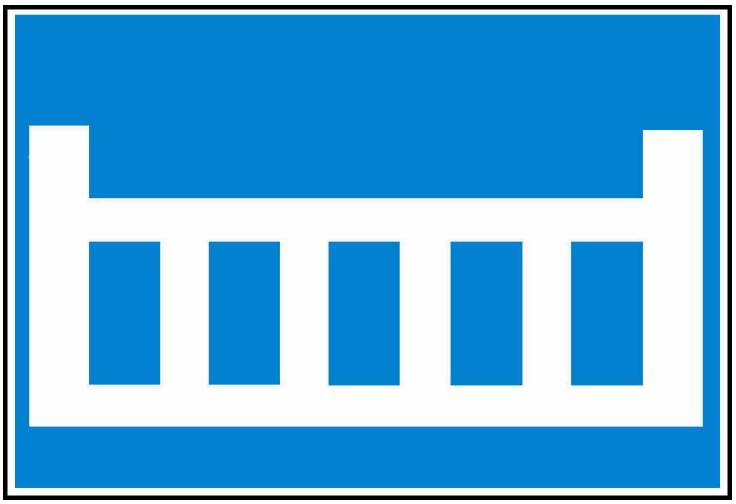

Bild: E.3

Nicht frei fahrende Fähre

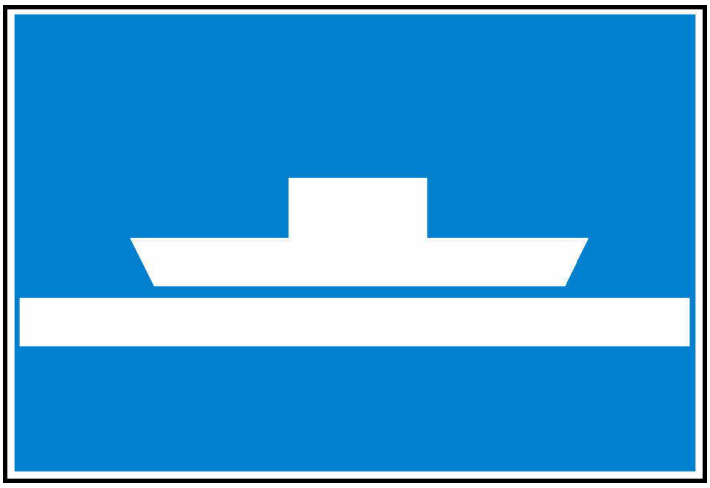

Bild: E.4a

Frei fahrende Fähre

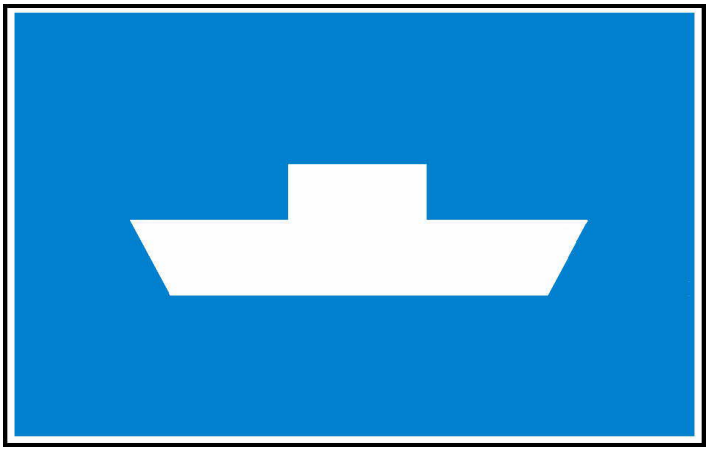

Bild: E.4b

Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer)

(§§ 7.02 Z 2 und 7.05 Z 1)
Bild: E.5

§ 7.02 Stillliegen

2. Auf Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Z 1 lit. a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind und nur unter den in den nachstehenden §§ 7.03 bis 7.06 festgelegten Voraussetzungen stillliegen.

§ 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.

Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist

(§ 7.05 Z 2)
Bild: E.5.1

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
72

§ 7.05 Liegestellen

2. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.

Erlaubnis zum stillliegen auf der Wasserfläche, die durch die zwei in Meter angegebenen Entfernungen, gemessen vom Teichen, begrenzt sind.

(§ 7.05 Z 3)
Bild: E.5.2

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
73

§ 7.05 Liegestellen

3. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, die durch zwei Entfernungen begrenzt wird, die ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben sind.

Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen

§(§ 7.05 Z 4)
Bild: E.5.3

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
74

§ 7.05 Liegestellen

4. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.3. (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.

Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

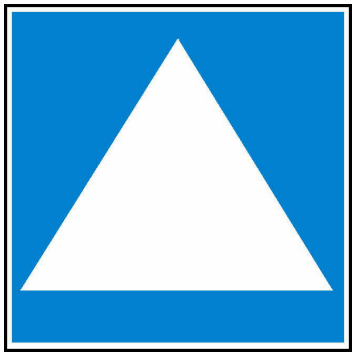

§ 7.06
Bild: E.5.4

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

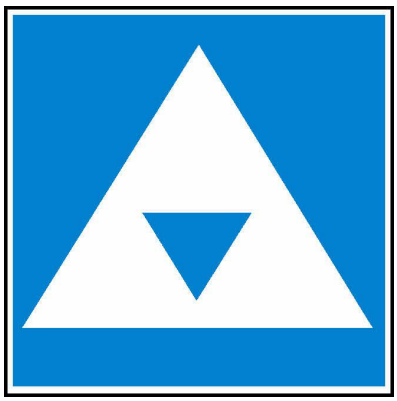

§ 7.06
Bild: E.5.5

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

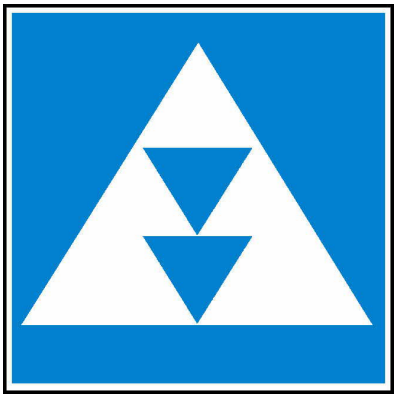

§ 7.06
Bild: E.5.6

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
77

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

§ 7.06
Bild: E.5.7

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

§ 7.06
Bild: E.5.8

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
79

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

§ 7.06
Bild: E.5.9

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
80

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

§ 7.06
Bild: E.5.10

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

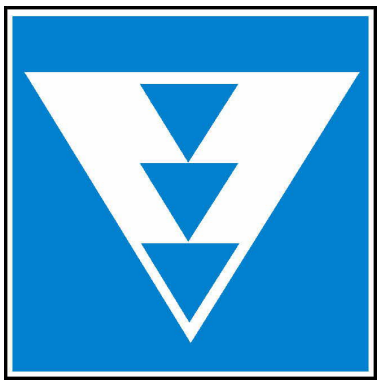

§ 7.06
Bild: E.5.11

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

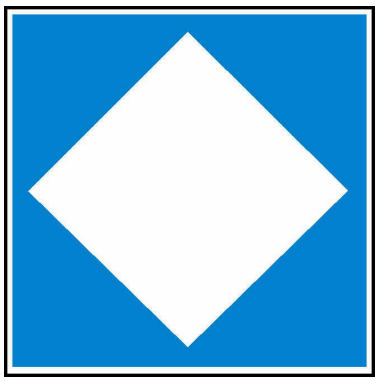

§ 7.06
Bild: E.5.12

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

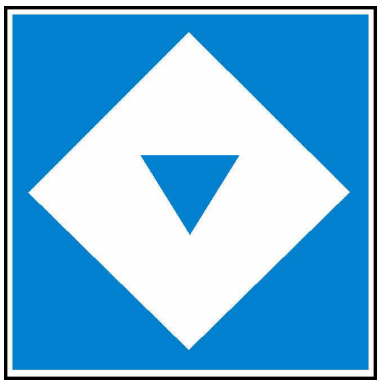

§ 7.06
Bild: E.5.13

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

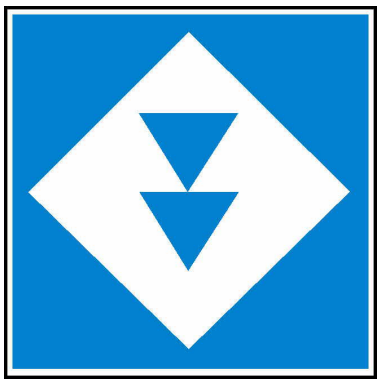

§ 7.06
Bild: E.5.14

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

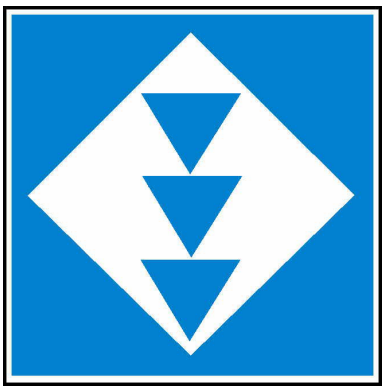

§ 7.06
Bild: E.5.15

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
86

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Erlaubnis, zu Ankern (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

(§ 6.18 Z 3)
Bild: E.6

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
87

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

3. Das Verbot nach Z 1 gilt nicht auf Strecken, die nach § 7.03 Z 2 durch das Hinweiszeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

Verwendung von Ankerpfählen erlaubt

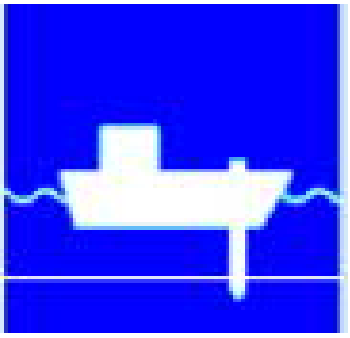

§ 7.03
Bild: E.6.1

§ 7.03 Ankern und Verwendung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
   a) auf Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
   b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Z 1 lit. a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Die zuständige Behörde kann den Anwendungsbereich der Z 1 auf die Ankerpfähle erweitern. In Österreich gelten die Bestimmungen der Z 1 auch für die Verwendung von Ankerpfählen.
4. Wenn Z 1 auf die Verwendung von Ankerpfählen erweitert wird, können Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen auf Abschnitten, auf denen das Ankern nach Z 1 lit. a und b verboten ist, nur auf den Strecken Ankerpfähle verwenden, die durch das Tafelzeichen E.6.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
5. In Österreich ist bei der Verwendung hydraulischer Ankerpfähle
   a) das Fahrzeug zusätzlich durch einen Anker oder ein Landseil zu sichern oder
   b) die Hauptmaschine in Betrieb und das Steuerhaus besetzt

zu halten.

Erlaubnis zum Festmachen am Ufer, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

(§ 7.04 Z 2)
Bild: E.7

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 89

§ 7.04 Festmachen

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Z 1 lit. a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)

Bild: E.7.1

Wendestelle

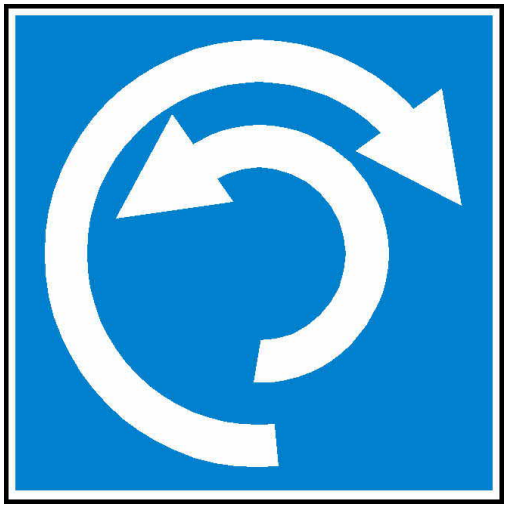

§§ 6.13, 7.02
Bild: E.8

§ 7.02 Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;

Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße

(§ 6.16 Z 1)
Bild: E.9 a,b,c

§ 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen nur ausfahren oder in die Hauptwasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

   Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

   Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße

(§ 6.16 Z 1)
Bild: E.10a,b,

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
93

§ 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen nur ausfahren oder in die Hauptwasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

   Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

   Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung

Bild: E.11a, b

Ankündigungszeichen

ein oder zwei weiße Lichter:
a) Feste(s) Licht(er):
Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben

ein oder zwei weiße Lichter:
b) Gleichtaktlicht(er):
Weiterfahren möglich

Bild: E.12

Trinkwasserzapfstelle

Bild: E.13

Fernsprechstelle

Bild: E.14

Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

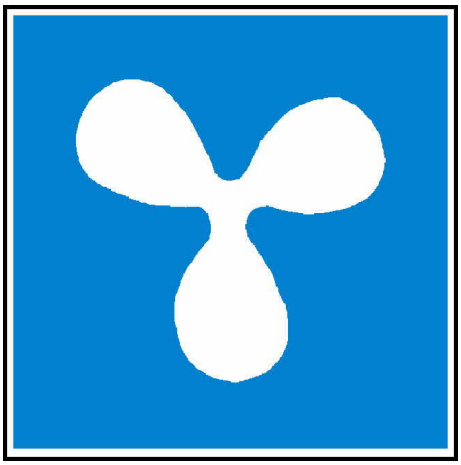

Bild: E.15

Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.

Bild: E.16

Erlaubnis zum Wasserschifahren

Bild: E.17

Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel

Bild: E.18

Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Bild: E.19

Erlaubnis für Segelbretter

Bild: E.20

Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge

Bild: E.21

Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

Bild: E.22

Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal

Bild: E.23

Erlaubnis für Wassermotorräder

Bild: E.24

Landstromanschluss

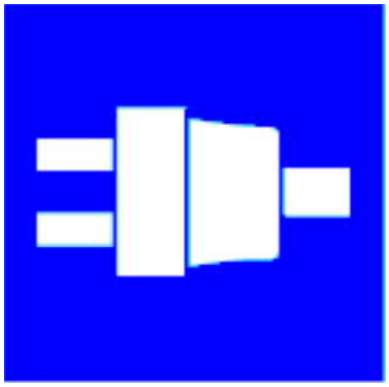

Bild: E.25

Winterhafen

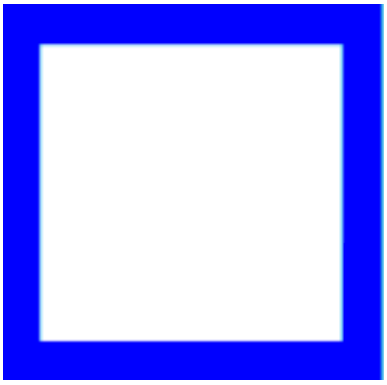

Bild: E.26

Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen

Bild: E.26.1

Winterschutzhafen

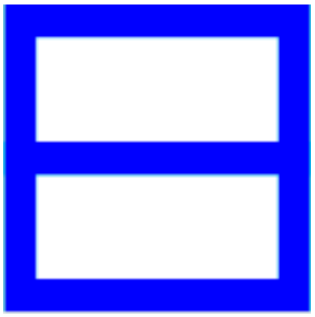

Bild: E.27

Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen
Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen
Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen

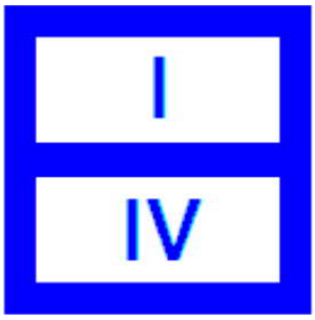

Bild: E.27.1

Zurück zum Menü

Sind in der Nacht zu beleuchten

ZUSATZZEICHEN

1. Rechteckige Tafeln, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist

Hinweis: Die Tafeln werden über dem Hauptzeichen angebracht.

In 1500 m nicht frei fahrende Fähre

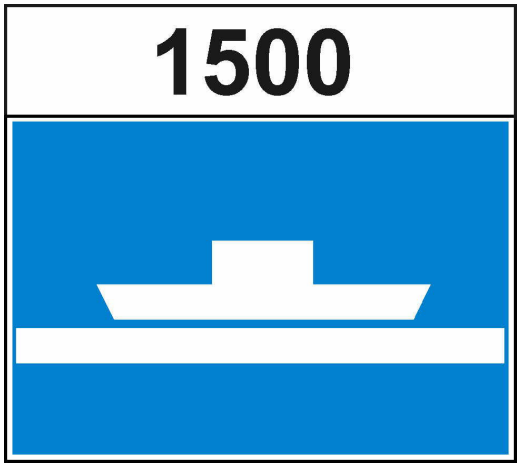

Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren

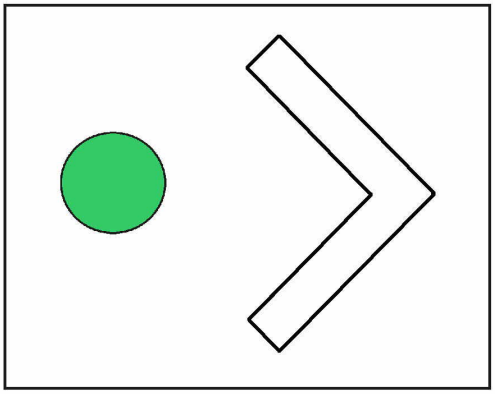

Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren

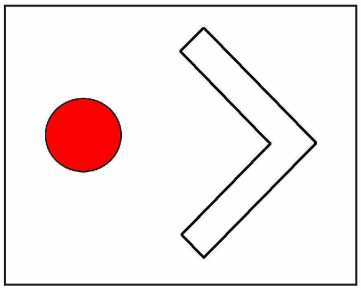

3. Dreieckige Tafeln, die angeben, in welcher Richtung und auf welcher Strecke das Hauptzeichen gilt

Hinweis: Die dreieckigen Tafeln müssen nicht unbedingt weiß sein und können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein.

Liegeverbot (auf 1000 m)

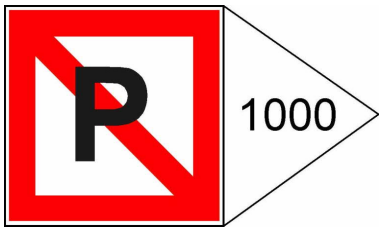

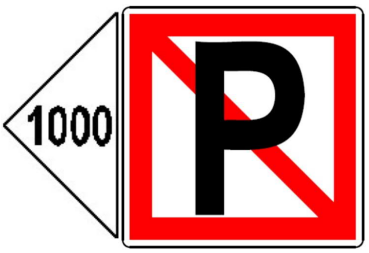

4. Rechteckige Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben

Hinweis: Die Tafeln sind unter dem Hauptzeichen angebracht.

Einen langen Ton geben

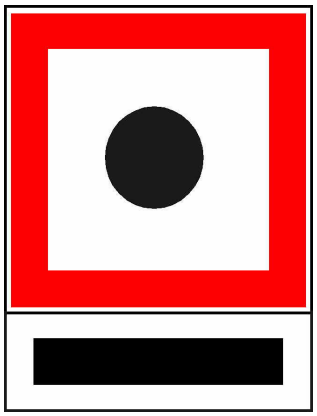

Zurück zum Menü

BEZEICHNUNG TREPPELWEG

Beginn eines Treppelweges

Bild: F.1

Ende eines Treppelweges

Bild: F.2

Radfahren erlaubt

Bild: F.3.1

Radfahren verboten

Bild: F.3.2

Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt

Bild: F.4.1

Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten

Bild: F.4.2

Treppelweg vorübergehend gesperrt

Bild: F.5

Achtung Fußgänger

Bild: F.6

Zurück zum Menü

Sind in der Nacht zu beleuchten

BESONDERE VERBOTSZEICHEN

§ 3.31, Kein Zutritt für unbefugte Personen (Jeweils das erste Bild zeigt das neue Zeichen, das zweite das vorhandene Zeichen. In einer Übergangszeit können beide Zeichen verwendet werden.)

§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es an Bord nicht beruflich tätigen Personen durch geltende Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild der abwehrenden Hand oder durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild eines Fußgängers.

   Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Z 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

§ 3.32, Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden (Jeweils das erste Bild zeigt das neue Zeichen, das zweite das vorhandene Zeichen. In einer Übergangszeit können beide Zeichen verwendet werden.)

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
136

§ 3.32 Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden

1. Sofern es verboten ist, an Bord
   a) zu rauchen oder
   b) Feuer und offenes Licht zu verwenden,

   muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen ein brennendes Streichholz abgebildet ist, oder durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.

   Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Z 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.

§ 3.33, Verbot des Stillliegens nebeneinander

§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs (z. B. wegen der Art seiner Ladung) durch Vorschriften oder Sonderbestimmungen der zuständigen Behörden verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsachse führen:

   eine weiße quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

   Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und mittig ein schwarzes „P“.

   Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb der das Stillliegen verboten ist.
2. Die Tafeln müssen bei Nacht so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und Koppelverbände.

Zurück zum Menü

Bojen, Tonnen und Lichtzeichen am Ufer

BEZEICHNUNG IN DER WASSERSTRAßE ZUR BEGRENZUNG DE FAHRWASSERS

Rechte Seite des Fahrwassers

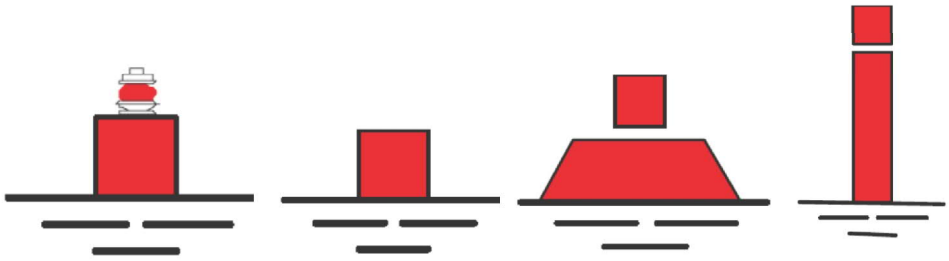

Tonne mit Licht | Tonne ohne Licht | Schwimmer mit Toppzeichen | Spiere

Bei Nacht: rote Taktfeuer Zeichen in der Wasserstraße zur Bezeichnung der Begrenzung des Fahrwassers

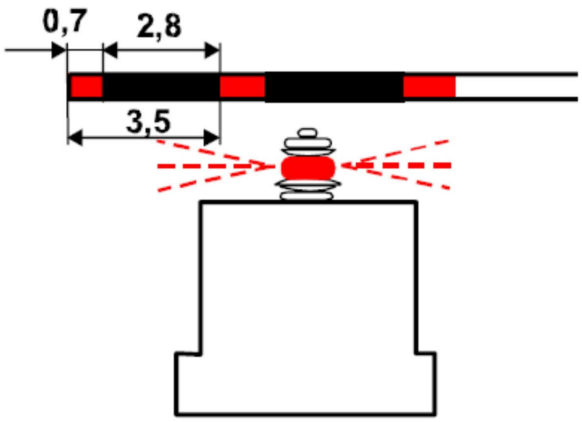

Linke Seite des Fahrwassers

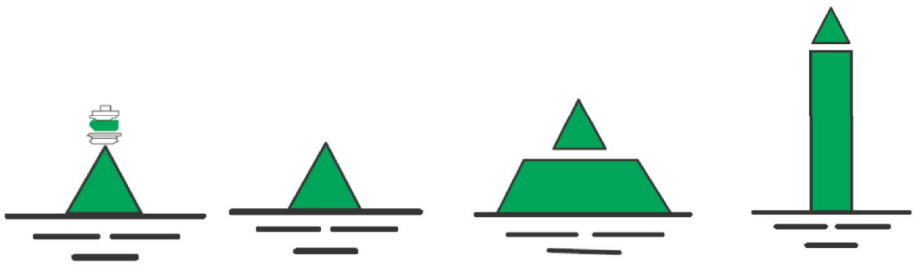

Tonne mit Licht | Tonne ohne Licht | Schwimmer mit Toppzeichen | Spiere

Bei Nacht: grüne Taktfeuer Zeichen in der Wasserstraße zur Bezeichnung der Begrenzung des Fahrwassers

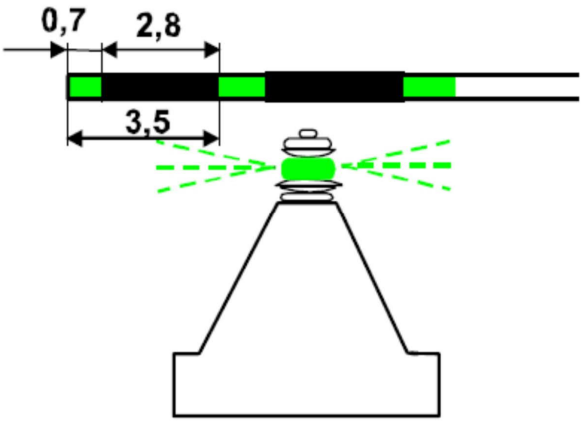

Fahrwasserspaltung

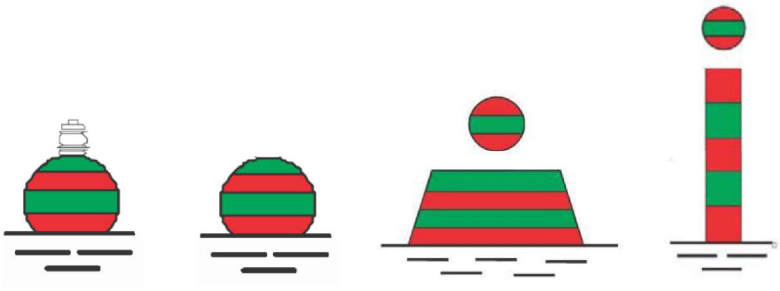

Tonne mit Licht | Tonne ohne Licht | Schwimmer mit Toppzeichen | Spiere

Tonnen, vorzugsweise kugelförmig, Schwimmer oder Spieren jeweils mit waagrechten roten und grünen Streifen.
Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen mit waagrechten roten und grünen Streifen versehen.

Bei Nacht: weiße Gleichtaktfeuer

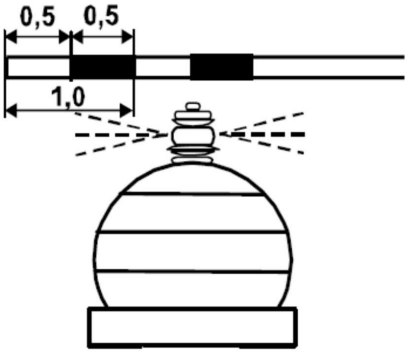

Die Zeichen 3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren.

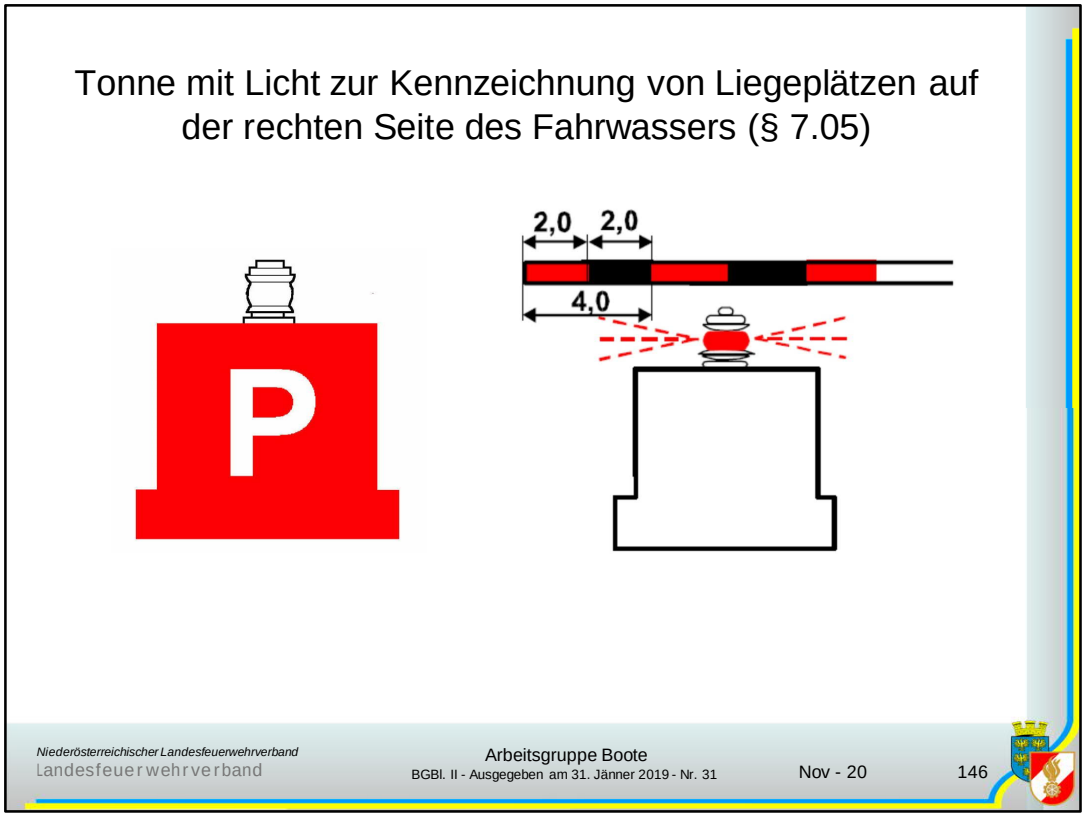

§ 7.05 Liegestellen

6. Im Donauraum kann eine Liegestelle zusätzlich zu den Uferzeichen durch folgende schwimmende Zeichen gekennzeichnet sein:
   a) an der rechten Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4a);
   b) an der linken Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4b).

   Diese schwimmenden Zeichen trennen das Fahrwasser von den Liegestellen.

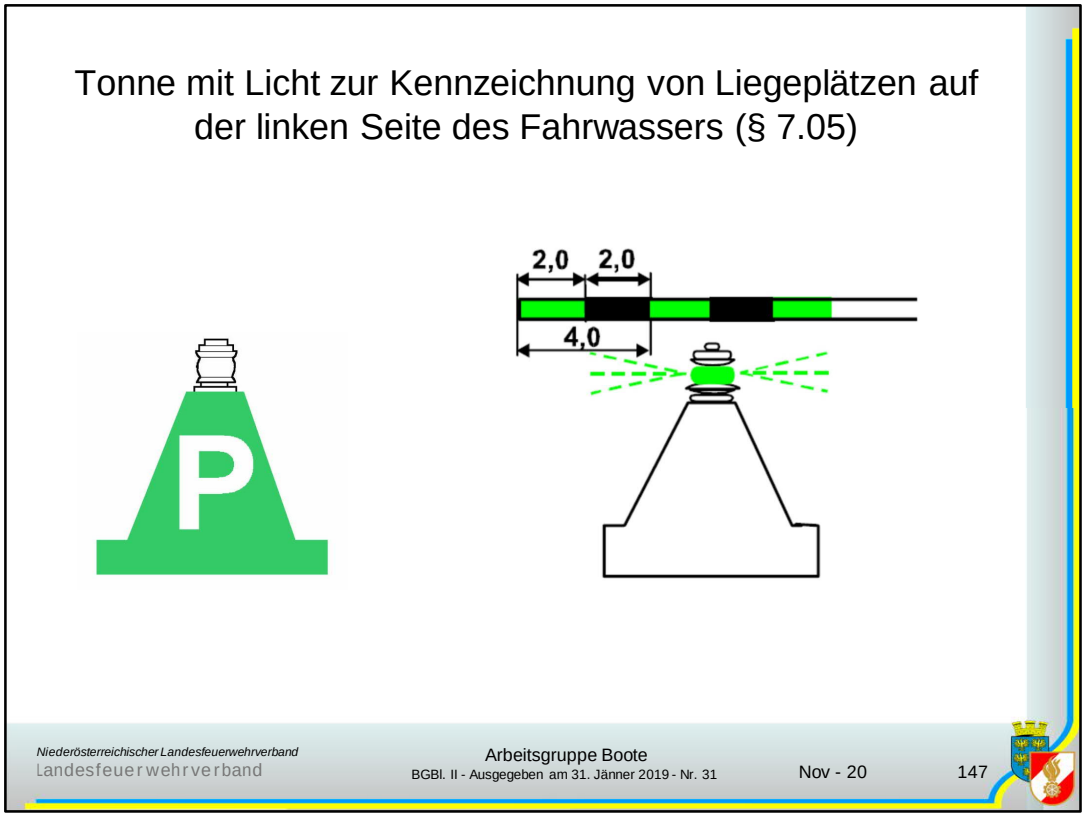

§ 7.05 Liegestellen

6. Im Donauraum kann eine Liegestelle zusätzlich zu den Uferzeichen durch folgende schwimmende Zeichen gekennzeichnet sein:
   a) an der rechten Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4a);
   b) an der linken Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4b).

   Diese schwimmenden Zeichen trennen das Fahrwasser von den Liegestellen.

Zurück zum Menü

KENNZEICHNUNG DER LAGE DES FAHRWASSERS DURCH FESTE SCHIFFFAHRTSZEICHEN

Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne durch feste Schifffahrtszeichen
Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne in Bezug auf die Ufer

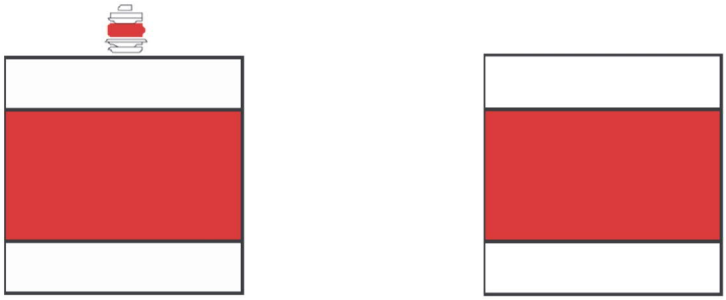

mit Licht ohne Licht

Rechtes Ufer

Bei Tag: rote quadratische Tafeln mit weißen waagrechten Streifen am oberen und unteren Rand.

Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne durch feste Schifffahrtszeichen
Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne in Bezug auf die Ufer

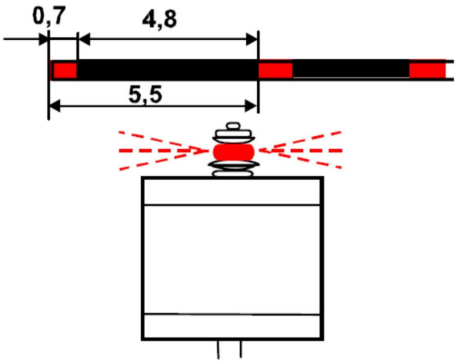

Rechtes Ufer

Bei Nacht: rote Taktfeuer

Diese Zeichen zeigen die Lage des Fahrwassers in Bezug auf das Ufer an und bezeichnen zusammen mit den Zeichen in der Wasserstraße die Stellen, an denen sich das Fahrwasser einem Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne durch feste Schifffahrtszeichen
Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne in Bezug auf die Ufer

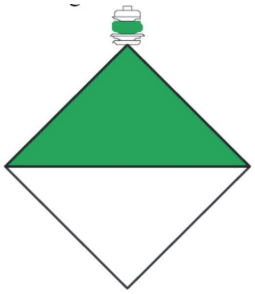

mit Licht

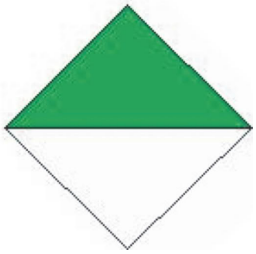

ohne Licht

Linkes Ufer

Bei Tag: auf der Spitze stehende quadratische Tafeln, deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist.

Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne durch feste Schifffahrtszeichen
Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne in Bezug auf die Ufer

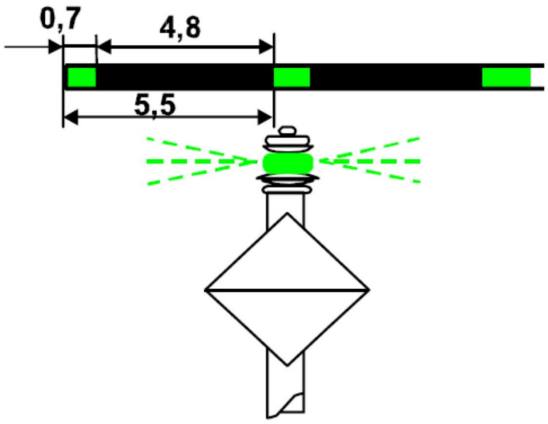

Linkes Ufer

bei Nacht: grüne Taktfeuer

Die Zeichen zeigen die ungefähre Lage der Fahrrinne in Bezug auf das Ufer an und kennzeichnen mit den schwimmenden Schifffahrtszeichen die Stellen, an denen sich die Fahrrinne dem linken Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

Anwendung der Zeichen

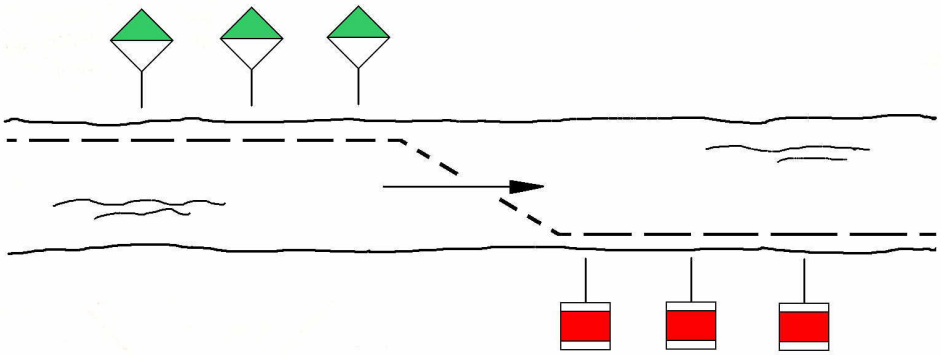

Kenzeichnung von Übergängen

mit Licht

ohne Licht

Bei Tag: gelbe quadratische Tafeln mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen.

Zur besseren Bezeichnung kann der Übergang des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen durch besondere Zeichen angezeigt sein.

Kenzeichnung von Übergängen

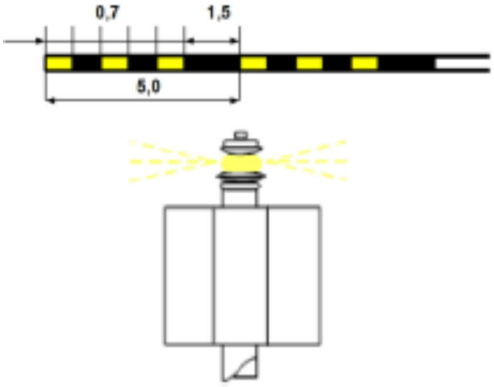

gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung, ausgenommen Gruppen von zwei Blitzen

Die rechten Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Übergangs des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an.

Kenzeichnung von Übergängen

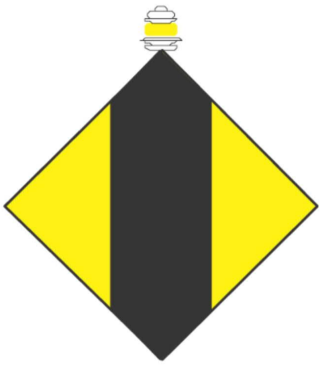

mit Licht

ohne Licht

Bei Tag: gelbe, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln mit einen schwarzen senkrechten Mittelstreifen.

Die linken Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Übergangs des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an.

Kenzeichnung von Übergängen

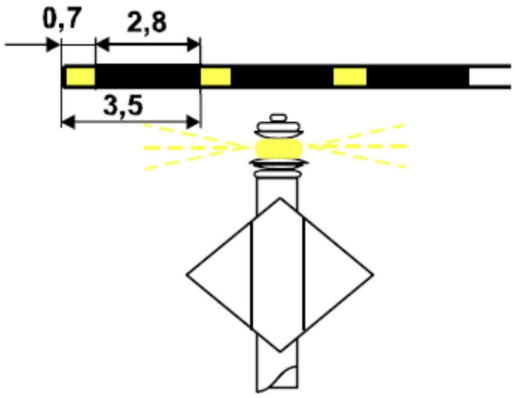

gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzen.

Die linken Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Übergangs des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an.

Einfache Bezeichnung eines Übergangs

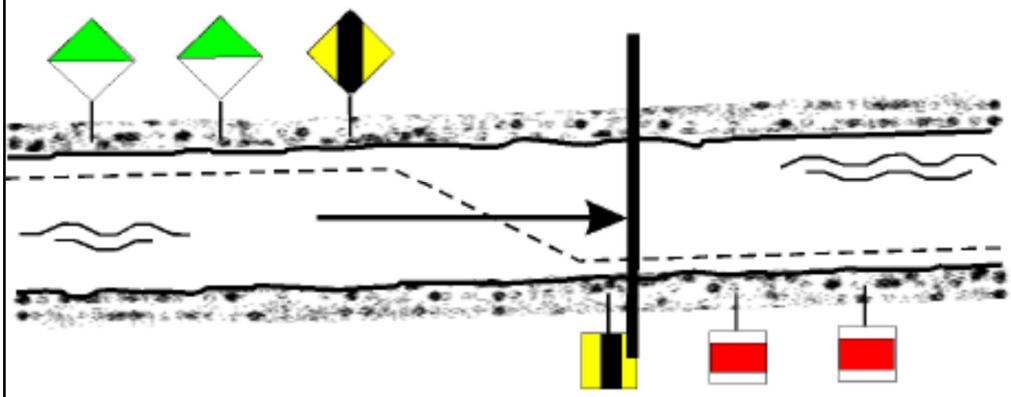

Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

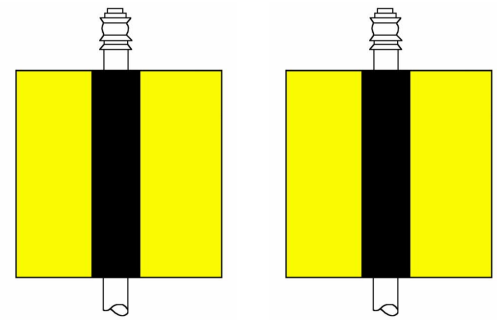

hintere große Tafel

vordere kleine Tafel

Rechte Seite

Bei Tag: zwei gelbe Tafeln
(vordere und hintere Tafel)

Bei einem langen Übergang kann die Mitte der Fahrrinne durch Richtzeichen angezeigt sein. Ein solches Richtzeichen besteht aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen wobei das vordere Zeichen niedriger ist als das hintere; die Verbindungslinie zeigt die Mittellinie der Fahrrinne an.

Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

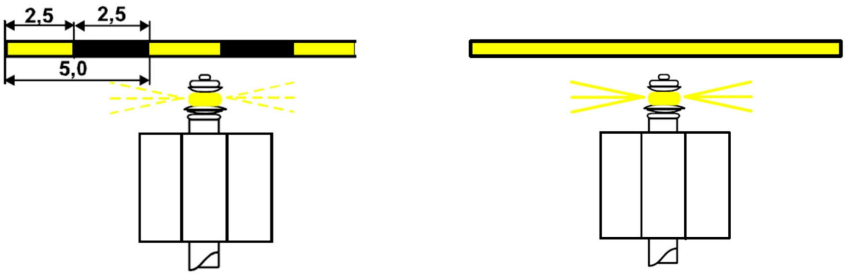

vorderes Feuer hinteres Feuer

Rechte Seite

Bei Nacht: gelbe Blitzfeuer mit Gruppen von zwei Blitzen, gegebenenfalls mit begrenztem Öffnungswinkel.

Bei einem langen Übergang kann die Mitte der Fahrrinne durch Richtzeichen angezeigt sein. Ein solches Richtzeichen besteht aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen wobei das vordere Zeichen niedriger ist als das hintere; die Verbindungslinie zeigt die Mittellinie der Fahrrinne an.

Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

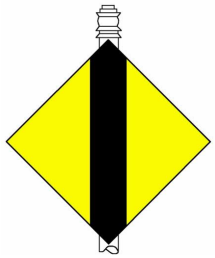

hintere große Tafel

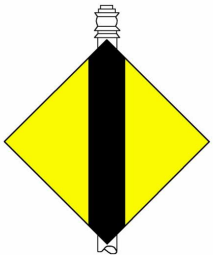

vordere kleine Tafel

Linke Seite

Bei Tag: zwei gelbe Tafeln

Bei einem langen Übergang kann die Mitte der Fahrrinne durch Richtzeichen angezeigt sein. Ein solches Richtzeichen besteht aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen wobei das vordere Zeichen niedriger ist als das hintere; die Verbindungslinie zeigt die Mittellinie der Fahrrinne an.

Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

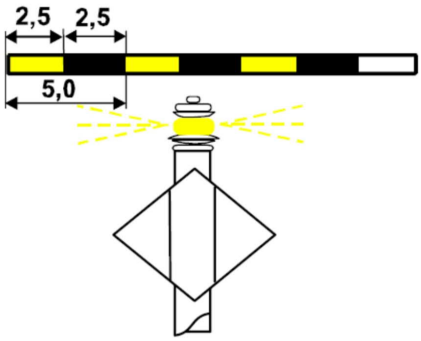

vorderes Feuer

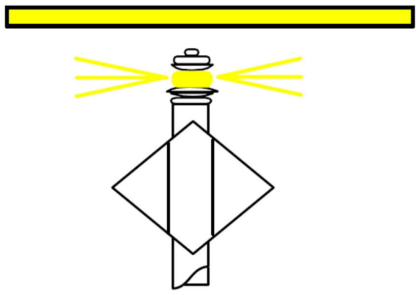

hinteres Feuer

Linke Seite

Bei Nacht: vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer

Bei einem langen Übergang kann die Mitte der Fahrrinne durch Richtzeichen angezeigt sein. Ein solches Richtzeichen besteht aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen wobei das vordere Zeichen niedriger ist als das hintere; die Verbindungslinie zeigt die Mittellinie der Fahrrinne an.

Beispiel: Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

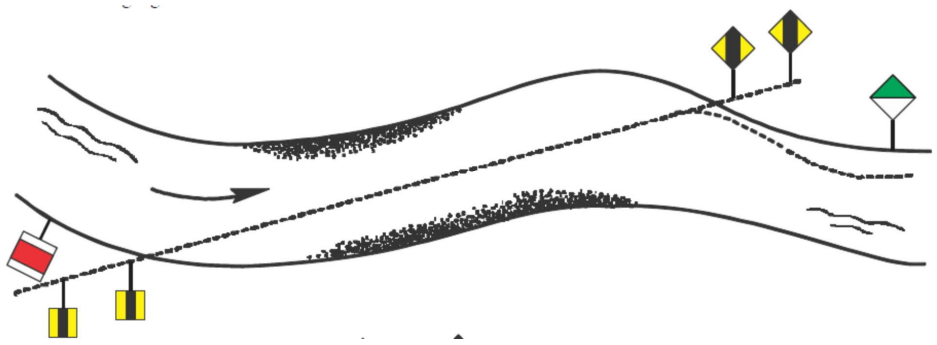

Beispiel: Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

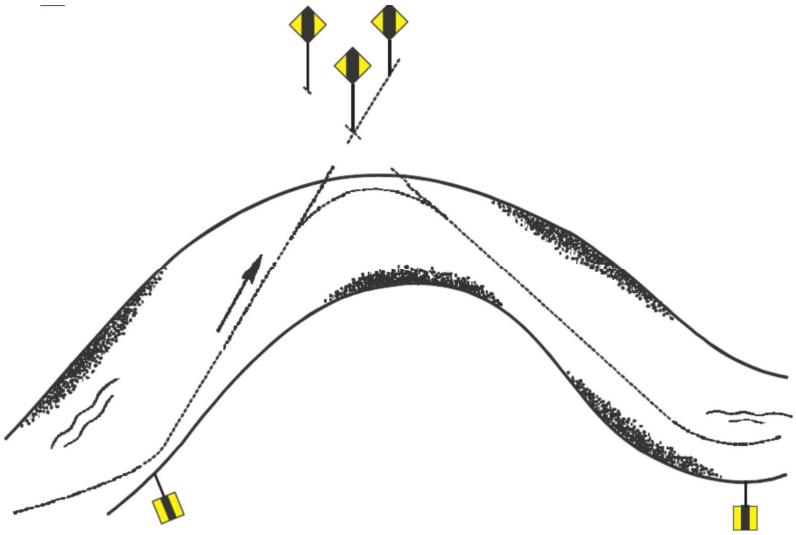

Zurück zum Menü

BEZEICHNUNG VON GEFAHRENSTELLEN UND SCHIFFFAHRTSHINDERNISSEN

Gefahrenzeichen rechtes Ufer

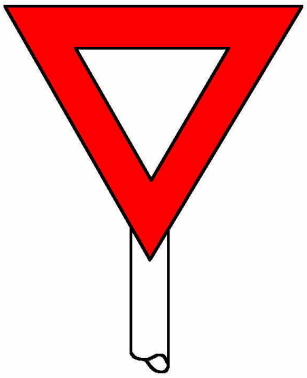

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen

Gefahrenzeichen linkes Ufer

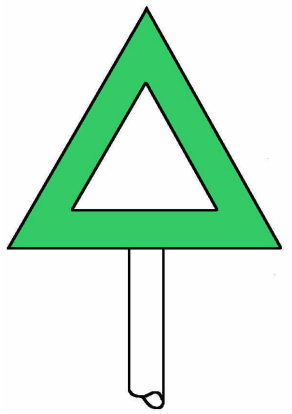

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

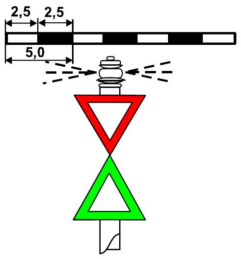

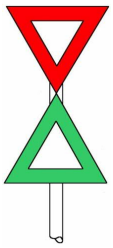

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zum Ende des Sporns durch die festen Schifffahrtszeichen gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

Bei Nacht: Weißes Gleichtaktfeuer

Bei Tag: zwei weiße, dreieckige Tafeln, Spitzen zueinander, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand.

Die Zeichen können an Inselenden angebracht sein, an denen sich die Fahrrinne teilt sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen

Zurück zum Menü

ZUSÄTZLICHE ZEICHEN FÜR DIE RADARFAHRT

Bezeichnung von Brückenpfeilern

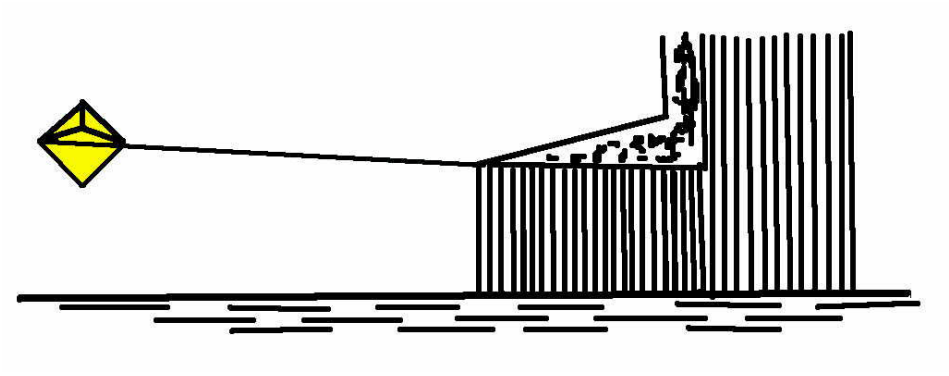

1. Die Tonnen gemäß Abbildung 1 und Abbildung 2 können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet).
2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht.

Bezeichnung von Freileitungen

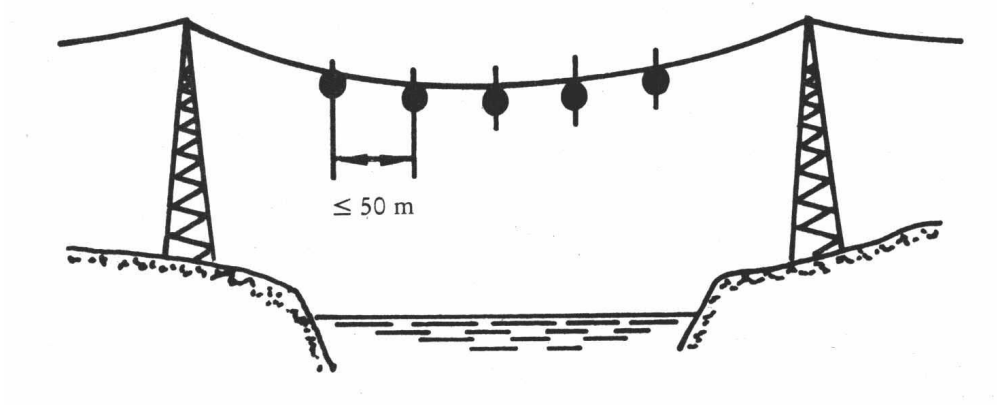

Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe („Perlenkette“) zur Erkennung der Freileitung.

Bezeichnung von Freileitungen

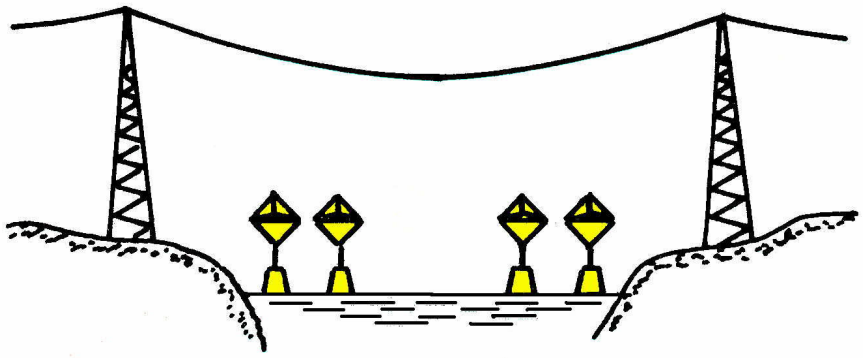

Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sich je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).

Zurück zum Menü

Ende